

Amtliche Fremdverwendungen

Was ist das überhaupt?

Nach den Vorschriften der Deutschen Post der DDR mußten EM bei dem Postamt verwendet werden, bei dem sie erworben worden sind. Anders heißt das, der Postkunde mußte seinen Sb-E-Brief bei demselben Postamt aufgeben, bei dem er die EM aus dem Automaten oder über den Schalter erworben hatte. Soweit die reine Lehre. Sieht man heute einen größeren Posten Briefe mit EM durch und achtet dabei auf den Stempel, fällt einem sehr schnell eine größere Anzahl Briefe auf, bei denen diese Vorschriften offensichtlich nicht befolgt wurden. Es gibt 3 Gruppen davon:

- a) Vom Sammler bewußt falsch aufgelieferte Sb-E-Briefe.
- b) Vom Postkunden richtig eingelieferte Sb-E-Briefe, die aber auf einem anderen Postamt abgefertigt wurden.
- c) Bei der vom Postkunden erworbenen EM, aus dem Automaten oder über den Schalter, stimmte die Amtsbezeichnung auf der EM und des Amtes nicht überein.

Zu a) Solche Briefe hätten dem Einlieferer nicht abgefertigt zurückgegeben werden müssen. Oft wurde aber gar nicht darauf geachtet, was für eine EM auf dem Brief klebte. Der Brief wurde abgefertigt und in den Versand gegeben. Es mag auch sein, die Vorschrift war bei den Angestellten nicht bekannt. Hinzu kommt noch, in der ersten Zeit bei den EM1 (Versuchsausgaben) war es erlaubt, EM eines fremden Postamtes zu verwenden. Das mag daraus resultieren, vor den EM mußten E-Briefe immer am Schalter aufgegeben werden. Bis auf frühe Briefe mit EM1 sind alle Briefe dieser Art als Maché bzw. als häufige Kuriositäten einzustufen. Es sind keine vollwertigen Sammelstücke.

Zu b) Bei diesem Punkt sind zu trennen:

1. persönlich auf dem Postamt eingelieferte Sb-E-Briefe und
2. im Umschlag vom Sammler an das entsprechende Postamt zugeschickte Briefe.

zu 1. Hierbei kann es zwei Gründe geben:

(Die folgenden Annahmen sind durch weitere Forschungen zu erhärten und zu beweisen.)

- Dem Postamt stand kurzzeitig kein Tagesstempel zum Entwerten der Marken zur Verfügung. In solch einem Fall gingen die Briefe an das übergeordnete Amt, meist Hauptpostamt (Amt 1), wurden dort entwertet sowie weitergeleitet.

- Es kam aber vor, die Sb-E-Briefe wurden zur schnelleren Weiterleitung an das Abgangspostamt gegeben. Die Briefe erhielten dann dort den Tagesstempel, der meist vom Bahnpostamt (BPA) war.

Hier müßte noch weitergeforscht werden.

Zu 2. Auch hierbei können die zu 1. genannten Gründe zutreffen. Es können aber noch 3 weitere Gründe für einen anderen Tagesstempel zutreffen:

- Die Anschrift lautete nur allgemein an das Postamt in ohne die genaue Amtsbezeichnung. Auch wenn nicht das Hauptpostamt gemeint war, landeten die Briefe dann dort. Im Prinzip mußten die Briefe an das entsprechende Amt zur Abfertigung weitergeleitet werden, was oft nicht geschah.

- Das entsprechende Amt hatte nie existiert oder war aufgelöst worden. In dem Fall wurde die Zusendung an das nächste größere Amt zugestellt, wo dann abgefertigt wurde.

- Trotz richtiger Anschrift wurde der Brief nicht an das adressierte Amt zugestellt und bei einem anderen Amt abgefertigt.

Zu c) Die Amtsbezeichnung der abgegebenen EM stimmte nicht mit der des Amtes überein. Das sind die "klassischen" amtlichen Fremdverwendungen! Sie sind durch einen Mangel an eigenen EM entstanden. Der Mangel wurde durch den Verkauf von EM eines anderen Amtes oder sogar eines anderen Ortes behoben. Bei einem Teil dieser EM wurde eine Berichtigung durch Hand oder Stempel vorgenommen. Es gibt jedoch viele Ämter, wo keinerlei Korrekturen vorgenommen wurden. Solche Fremdverwendungen lassen sich nur auf Brief mit entsprechendem Tagesstempel nachweisen.

Da aber, wie oben dargestellt, auch viel anderes Briefmaterial entstanden ist, gibt es viele Ungewißheiten und Grauzonen. Das soll durch weitere Forschung genauer untersucht werden. Ziel soll es sein, dem Briefesammler Fakten in die Hand zu geben, um die Spreu vom Weizen zu trennen.

Ausgangspunkt und Grundlage sind die Angaben dazu im Katalog. Diese Angaben erfolgten bei allen EM, bei denen eine amtliche Fremdverwendung belegbar ist. Für eine richtige Beurteilung ist auch wichtig, wann mit der Fremdverwendung begonnen wurde und bis wann sie stattfand. Das gilt wohl meist bis zum Eintreffen der neuen EM des Amtes. Hierzu fehlen sehr viele Daten.